

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Familienversicherung in Baden**

**Fischer, Alfons**

**Karlsruhe i.B., 1920**

6. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und  
Schlußfolgerungen betreffend den Ausbau der Familienversicherung in  
Baden und im Deutschen Reich

[urn:nbn:de:bsz:31-373507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-373507)

## 6. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Schlußfolgerungen betreffend den Ausbau der Familien- versicherung in Baden und im Deutschen Reich.

Aus den vorstehenden Angaben und Erörterungen ersieht man, daß diese Untersuchung, wie zumeist bei einem statistisch zu verarbeitenden Erhebungsstoff, kein Bild darbietet, das mit photographischer Genauigkeit die vorliegenden Zustände wiedergibt. Aber es ist zu betonen, daß der Untersuchungsstoff sich auf einen ansehnlich großen Personenkreis erstreckt und in hinreichender Vollständigkeit vorliegt. Daher kann man, bei aller Vorsicht, auf Grund dieser Untersuchung eine Vorstellung von den obwaltenden Verhältnissen gewinnen; und man erhält auch einen Anhalt für die Maßnahmen, die notwendigerweise zu ergreifen sind.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung seien nochmals kurz zusammengefaßt; sie lauten:

1. Die Familienhilfe ist in Baden bis jetzt auffallend wenig ausgebaut. Namentlich seitens der Ortskrankenkassen ist von der Befugnis, den Familienangehörigen Hilfe im Falle der Erkrankung zu bieten, sehr wenig Gebrauch gemacht worden.
2. Es ist als zahlenmäßig erwiesen zu betrachten, daß die Familienhilfe gesundheitlichen Nutzen stiftet und insbesondere die Inanspruchnahme der ärztlichen Behandlung erleichtert. Da in Baden fast die Hälfte der gestorbenen Säuglinge unbehandelt geblieben ist, so wäre in der obligatorischen Familienversicherung das wirksamste Mittel zu erblicken, um diesen kulturwidrigen Mißstand einzuschränken.
3. Die maßgebenden badischen Krankenkassen wünschen die Einführung der obligatorischen Familienversicherung; sie fordern, daß ihnen zur Durchführung der Familienhilfe Zuschüsse von Reich, Staat und Gemeinde gewährt werden.
4. Die Ausgaben für die Familienhilfe sind nicht so hoch, wie vielfach befürchtet wird; sie betragen nur rund 8% der Gesamtausgaben. Um aber die Kassen zu befähigen, daß sie ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Familienversicherung hinreichend lösen und insbesondere die Kosten für Arznei und eine angemessene Honorierung der Ärzte tragen können, müssen ihnen Zuschüsse gewährt werden. Diese Zuschüsse für die Familienhilfe müßten von Reich, Staat und Gemeinde (Kreis) zu je ein Sechstel übernommen werden. Die Hälfte der Kosten für die Familienhilfe ist von den Krankenkassen selbst aufzubringen, und zwar zwei Sechstel durch Beitragserhöhung und ein Sechstel durch Zusatzbeiträge der verheirateten Mitglieder.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung empfehle ich dem Badischen Arbeitsministerium, folgende Anträge dem Staatsministerium zu unterbreiten:

1. Die badische Regierung wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß ein Gesetz ausgearbeitet wird, das sämtlichen Krankenkassen die Pflicht auferlegt, Familienhilfe zu gewähren, d. h. insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneien zu übernehmen. In diesem Gesetz ist anzuordnen, daß die Gemeinden (Kreise), die Gliedstaaten und das Reich den Krankenkassen zur Durchführung der Familienhilfe angemessene Zuschüsse gewähren sollen.
2. Sollte es nicht erreicht werden, daß durch ein Reichsgesetz die Familienhilfe zur Pflichtleistung gestaltet wird, so wolle die badische Regierung dahin wirken, daß auf Grund eines Reichsgesetzes jeder Gliedstaat befugt sein soll, in seinem Bereich



ein Gesetz zu schaffen, nach welchem alle Krankenkassen dieses Gebietes Familienhilfe gewähren müssen und zur Durchführung dieser Maßnahme Zuschüsse vom Staat und den Gemeinden (Kreisen) erhalten.

3. Sobald die unter 2. geforderte Befugnis vorliegt, wolle die badische Regierung ein Gesetz schaffen, nach welchem alle badischen Krankenkassen Familienhilfe gewähren müssen und zur Durchführung dieser Maßnahme Zuschüsse, und zwar zu gleichen Teilen von den Gemeinden (Kreisen) und dem Staat erhalten sollen.

Wenn die Badische Regierung diesen Vorschlägen Folge leistet, so würde sie ähnlich wie das Deutsche Reich im Jahre 1882 mit dem Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes der ganzen Kulturwelt die Wege weisen. Im Jahre 1882 konnte man noch von einem „Sprung ins Dunkle“ sprechen. Heut aber sind die Fragen der Familienversicherung bereits soweit geklärt, daß dieser neue Sprung mit gutem Gewissen gewagt werden darf.

